

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

An die Landeshauptleute«Land»

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.593.804

**COVID 19, Kostentragung des Bundes gemäß EpiG - Änderung des 2.
Erlasses: Vollziehung der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß EpiG
bei Unselbständigen - Sonderzahlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren Landeshauptleute!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) darf Ihnen nachstehenden Erlass zur Kenntnis bringen.

Der Erlass vom 20. Juli 2020, GZ: 2020-0.406.069, sieht unter Punkt I „Vergütung des Verdienstentgangs für Unselbständige“ vor, dass die Vergütung jenen Betrag umfasst, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt hat, wobei dies etwaige Sonderzahlungen beinhaltet. Demnach ist „auf die tatsächlich geleistete Zahlung abzustellen, so dass auch Sonderzahlungen zu vergüten sind.“

Mit Erkenntnis vom 24. Juni 2021, Zl. Ra 2021/09/0094-11, hat der VwGH zu Anträgen nach § 32 EpiG festgehalten, dass die Bemessung des zu leistenden Vergütungsbetrags nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl. I Nr. 399/1974, vorzunehmen ist. Neben dem Grundlohn gebühren auch die anteiligen Sonderzahlungen. Diese stellen eine Form des aperiodischen Entgelts dar. Dem EpiG lässt sich demnach nicht entnehmen, dass derartige Sonderzahlungen nur dann zu vergüten seien, wenn die Absonderung in einen Monat (oder anderen Abrechnungszeitraum) fällt, in dem Sonderzahlungen ausbezahlt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wird der Erlass vom 20. Juli 2020, GZ: 2020-0.406.069, nunmehr angepasst.

Sonderzahlungen sind bei der Bemessung des Vergütungsbetrages im Sinne des genannten Erkenntnisses aufgrund ihrer Natur als aperiodisches Entgelt auch dann zu berücksichtigen, wenn die Absonderung nicht in einen Monat (oder sonstigen Abrechnungszeitraum) fällt, in dem die Sonderzahlung tatsächlich ausbezahlt wurde.

Gemäß § 32 Abs. 3 dritter Satz EpiG geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund mit dem Zeitpunkt der Auszahlung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber über. Hinsichtlich jener Fälle, in denen Anträge nach § 32 EpiG zu Zeitpunkten gestellt werden, zu denen noch nicht sämtliche Sonderzahlungen, die für die tägliche Arbeitsleistung gebühren, ausgezahlt wurden, hat der VwGH im oben genannten Erkenntnis zunächst festgehalten, dass entsprechende Anträge unter Beachtung der Fristen der §§ 33 und 49 Abs. 1 EpiG bereits dann gestellt werden können, wenn der Anspruch noch nicht auf den Arbeitgeber übergegangen ist.

Zu solchen Anträgen hat der VwGH weiters (obiter) ausgesprochen, dass *„die Behörde – so ihr für noch nicht übergegangene Ansprüche nicht ohnehin auch (vorsorglich gestellte) Anträge des Arbeitnehmers vorliegen – in einer derartigen Konstellation zweckmäßiger Weise über noch nicht übergegangene Ansprüche nicht vor den (vom Arbeitgeber diesbezüglich behaupteten) für diese Zahlungen „im Betrieb üblichen Terminen“ zu entscheiden haben wird.“* Daraus lässt sich primär ableiten, dass über solche (vom VwGH als zulässig erachtete) Anträge noch nicht entschieden werden muss. Umgekehrt ergibt sich aus dieser Rechtsprechung jedoch nicht, dass der Behörde eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt verwehrt wäre. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist es bei einer Vielzahl an anhängigen Verfahren (wie dies bei der COVID-19-Pandemie der Fall ist) aus Gründen der Verwaltungsökonomie – sofern nicht anhand der eingereichten Unterlagen Zweifel an der Plausibilität des beantragten Vergütungsbetrages entstehen müssen – zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Mehraufwandes geboten, dass auch über diese (noch nicht übergegangenen) Ansprüche entschieden wird.

Zur Frage der Bestimmung der konkreten Höhe des auszahlenden Vergütungsbetrags ist festzuhalten, dass die Antragsteller Unterlagen zur Plausibilisierung des begehrten Vergütungsbetrags vorzulegen haben. Im Hinblick auf Sonderzahlungen kommen dabei insbesondere einschlägige kollektivvertragliche Bestimmungen und einzelvertraglich getroffene Regelungen in Betracht.

Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

Wien, 28. September 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Pietsch

Beilage/n: VwGH 24.6.2021 Ra 2021/09/0094-11